

// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand: Februar 2018

## Dienstbefreiung zur Betreuung erkrankter Kinder für Beamtinnen und Beamte

Wenn das Kind erkrankt ist und Betreuung braucht, ist es grundsätzlich erforderlich, dass ein Elternteil zu Hause bleibt. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt ein Freistellungsanspruch nach den gesetzlichen Regelungen und nach den Tarifverträgen.\* Sie erhalten in der Zeit der Freistellung in der Regel Krankengeld.

Beamtinnen und Beamte haben keinen Anspruch auf Krankengeld. Bei Arbeitsunfähigkeit zahlt der Dienstherr die Besoldung weiter. Darüber hinaus gibt es Vorschriften zur Dienstbefreiung und zum Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen. In analoger Anwendung des Tarifvertrags gab es jahrelang einen unstrittigen Anspruch von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr. Die GEW Hessen hat immer vertreten, dass Beamtinnen und Beamte in dem Umfang einen Anspruch auf bezahlte Freistellung haben sollten, wie dies auch bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fall ist. Dies sieht das Land Hessen nicht so.

Immerhin hat nun hat das Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport mit Erlass vom 21. November 2017 eine neue Handhabung vorgegeben. Die neuen Regelungen dürften in der Regel ein Fortschritt zur bisherigen Praxis sein. Außerhalb dieser Vorgaben wird es aber weiterhin von den konkreten Gegebenheiten vor Ort und den dort handelnden Personen abhängen, ob sich Eltern in dieser Situation ohne weiteres um das kranke Kind kümmern können oder auch noch darüber diskutieren müssen, warum gerade sie jetzt nicht zum Dienst erscheinen können und nicht das andere Elternteil, oder keine andere Möglichkeit sehen, als sich selbst „krank zu melden“.

### Rechtsgrundlage

Beamtinnen und Beamten kann nach der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrIVO) aus „sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ eine Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung erteilt werden. Die Dienstbefreiung erfolgt „unter Beschränkung auf das notwendige Maß“ und „soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“ (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 c

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines Sonderurlaubs aus wichtigen Grund ohne Besoldung (§ 15 Abs. 1 HUrIVO).

Diese Regelungen umfassen auch die Freistellung bei Erkrankung von Kindern bis zum zwölften Lebensjahr. Eine Konkretisierung dieser Regelungen erfolgte durch den Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 21. November 2017. Der Erlass liegt auch den Staatlichen Schulämtern vor. Das Hessische Kultusministerium hat erklärt, dass es nicht beabsichtigt, für den Schulbereich spezifische Regelungen zu treffen, sondern dass die Empfehlungen auch für die Schulen gelten.

### Voraussetzungen der Freistellung

#### Zwölftes Lebensjahr noch nicht vollendet oder behindert

Der Erlass regelt ausschließlich die Freistellung zur Betreuung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.. Dies bedeutet aber

natürlich nicht, dass eine Freistellung zur Betreuung von anderen Kindern durch die Dienstvorschriften im Einzelfall nicht auch genehmigt werden kann.

### **Ärztliches Attest**

Es muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, nach dem es erforderlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte dem Dienst fernbleiben müssen. Es muss dargestellt werden, dass

- das Kind erkrankt ist
- eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege erforderlich ist
- eine andere im Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann
- das Kind noch nicht zwölf Jahre alt ist oder eine Behinderung hat
- und auf Hilfe angewiesen ist.

Für dieses ärztliche Zeugnis gibt es den sogenannten „**Kinderkrankenschein**“, durch den die Ärztin oder der Arzt die Voraussetzungen bestätigt.

### **Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung**

Durch den Erlass wird die maximal mögliche Anzahl von Arbeitstagen pro Kalenderjahr vorgegeben. Dabei soll es keine Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten geben.

	1 Kind	Mehrere Kinder
Je Elternteil	7	14
Alleinerziehende	14	28

### **Sonderurlaub ohne Besoldung**

Über die Dienstbefreiung im oben genannten Umfang kann ein Sonderurlaub ohne Besoldung gewährt werden. Das Innenministerium empfiehlt in seinem Erlass, das Ermessen großzügig zugunsten der betroffenen Beamtinnen und Beamten auszuüben.

Da in dieser Zeit keine Besoldung gezahlt wird, gelten hinsichtlich der Beihilfe die allgemeinen Regelungen zur Beihilfe bei Beurlaubung. Grundsätzlich besteht ein Anspruch im Umfang von drei Jahren je Kind. Auf diesen Zeitraum wird die Beihilfeberechtigung nach der Hessischen Elternzeitverordnung jedoch angerechnet.

### **Verfahren**

Es gilt die allgemeine Regelung, dass sich Beschäftigte vor Arbeitsbeginn bei ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn abmelden müssen. Für Lehrkräfte ist dies in § 12 der Dienstordnung geregelt, wonach Lehrkräfte, die verhindert sind, Unterricht zu erteilen, die Schulleitung unverzüglich mit Angabe des Grundes benachrichtigen müssen. Wie dies konkret erfolgt, ist in jeder Schule zu regeln (Telefon, E-Mail). Außerdem muss ein Antrag auf Dienstbefreiung oder Sonderurlaub unter Vorlage des ärztlichen Zeugnisses gestellt werden. Der Antrag bzw. das Attest können nachgereicht werden. Für die Gewährung der Dienstbefreiung ist in den Schulen die Schulleitung zuständig (§ 16 Nr. 7 Dienstordnung).

---

\*Der Freistellungsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist allgemein in § 616 BGB geregelt. Noch bekannter ist § 45 SGB V, der konkret vorgibt, an wie vielen Tagen gesetzlich Krankenversicherte einen Anspruch auf Krankengeld in diesem Fall haben. Bei einem Kind sind dies zehn Arbeitstage, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage. Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich die Anzahl der Tage. Entsprechend besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber.